

# Vertrag

Zwischen

der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ),  
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,  
Dr. Andrea Despot,  
Friedrichstraße 200  
10117 Berlin

-Auftraggeberin-

und

Dienstleister

-Auftragnehmer-

wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertragsgegenstand der Relaunch der Website der Stiftung EVZ gemäß der Leistungsbeschreibung.

## § 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- Leistungsbeschreibung
- das Angebotsschreiben des Auftragnehmers
- die VOL/B
- im Übrigen die Bestimmungen des BGB

### **§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers: Pflichtenheft, Entwicklung, Herstellung und Suchmaschinenoptimierung**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach den Vorgaben der Auftraggeberin das Konzept für die Website zu entwickeln und diese entsprechend der von der Auftraggeberin geforderten Funktionalitäten herzustellen. Der Auftragnehmer wird durch diesen Vertrag verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung bestimmten Leistungen für die Auftraggeberin zu erbringen (Leistungspflichten). Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages und regelt den Umfang der von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, soweit sich aus diesem Vertrag keine weitergehenden Leistungsverpflichtungen ergeben.

(2) Nach dem gemeinsamen Kickoff erarbeitet der Auftragnehmer ein Pflichtenheft für die Website. Grundlage des Pflichtenheftes sind die Vorgaben der Auftraggeberin hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalitäten und der Struktur der Website, welche sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Entwicklung des Pflichtenheftes wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer in angemessener Weise unterstützen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin in angemessener Weise unterstützen.

(3) Konzeptphase:

Auf der Basis des Pflichtenheftes erarbeitet der Auftragnehmer zunächst ein Konzept für den Relaunch der Website.

(4) Entwurfsphase:

Nach Fertigstellung des Website-Konzeptes und der Freigabe durch die Auftraggeberin erstellt der Auftragnehmer eine Basisversion der Website auf der Grundlage des freigegebenen Konzeptes. Die Basisversion muss die Struktur der Website erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen, die im Pflichtenheft beschrieben sind.

Konkrete Inhalte können mit Blindtext und Platzhaltern angedeutet werden. Die Basisversion der Website muss weiterhin insoweit funktionstüchtig sein, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Website, insbesondere die Durchführung von Testläufen, möglich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Website für die gängigen Browser und mobilen Endgeräte zu optimieren. Die erstellten Seiten haben bei Verwendung der Browserversion, für die sie optimiert wurden, fehlerfrei und ohne Beeinträchtigung der Seitenoptik abrufbar zu sein. Hyperlinks, die auf Unterseiten innerhalb der erstellten Website verweisen, müssen einwandfrei funktionieren. Für sonstige Hyperlinks ist eine Funktionskontrolle im Zeitpunkt ihrer Anlage vorzunehmen.

(5) Fertigstellungsphase:

Auf der Basis der mit der Auftraggeberin abgestimmten Grundversion stellt der Auftragnehmer die Website in gebrauchstauglicher Form fertig.

#### **§ 4 Projektmanagement**

(1) Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Vertragsschluss eine\*n Projektleiter\*in benennen. Die Projektleiter\*in und ihre Stellvertreter\*in sind für die Auftraggeberin bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die Ansprechpartner\*innen für Absprachen aller Art. Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter\*innen und Stellvertreter\*innen umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.

(2) Dem Auftragnehmer steht es frei, die benannten Projektleiter\*innen und deren Stellvertreter\*innen durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind der Auftraggeberin jeweils unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

(3) Ansprechpersonen der Auftraggeberin sind die Mitglieder der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 5 Leistungspflichten der Auftraggeberin: Mitwirkungspflichten, Inhalte, Abnahme**

(1) Die Auftraggeberin ist zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Dazu zählt die Überlassung aller Daten und Informationen, die für die Entwicklung des Konzepts und Herstellung der Website erforderlich ist.

(2) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Erstellung des Pflichtenheftes und des Konzepts auf dessen ausdrückliche Anforderung hin unterstützen, um dem Auftragnehmer eine detaillierte Konzeption zu ermöglichen.

(3) Nach Erstellung des Konzeptes für die Website durch den Auftragnehmer ist die Auftraggeberin verpflichtet dieses zu prüfen. Wenn das Konzept den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Konzept durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) freizugeben.

(4) Nach Erstellung der Basisversion durch den Auftragnehmer ist die Auftraggeberin verpflichtet, diese zu prüfen. Soweit Fehler erkennbar sind, wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer dies

mitteilen. Wenn die Basisversion den Anforderungen der Ziffer 2 Abs. 5 dieses Vertrages entspricht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Basisversion durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) freizugeben.

(5) Nach Fertigstellung der Endversion ist die Auftraggeberin zur Abnahme der Website verpflichtet, sofern die Website im Wesentlichen funktionsfähig und mangelfrei sind. Die Abnahme ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.

## **§ 6 Vergütung/Zahlungsmodalitäten**

(1) Nach Fertigstellung der Website wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin, die noch nicht vergoltene vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.

(2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, an den Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von [...EUR], zzgl. 19% Mehrwertsteuer, zu zahlen. Sämtliche von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden damit entlohnt.

(3) Die Auftraggeberin leistet Zahlungen mit 14 Werktagen Zahlungsziel nach Rechnungseingang wie folgt:

- Abschlagszahlung nach Fertigstellung des Konzeptes und dessen Abnahme, in Höhe von 30% der Gesamtsumme
- die Restsumme in Höhe von 70% der Gesamtsumme wird mit Abnahme der Website fällig (Schlussrechnung).

## **§ 7 Change Requests**

(1) Die Auftraggeberin kann jederzeit Änderungen verlangen, die über die gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hinausgehen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

(2) Kleinere Änderungswünsche wird der Auftragnehmer ohne weiteres und ohne weitere Vergütung umsetzen. Dies gilt insbesondere für Änderungsverlangen, die noch nicht realisierte Teilprojekte und noch nicht freigegebene Projektphasen betreffen und keine gravierenden Auswirkungen auf Aufwand und Termine haben. In diesen Fällen wird der Auftragnehmer mit der Umsetzung beginnen und dies der Auftraggeberin mitteilen.

(3) Andere Änderungsverlangen der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftragnehmer wird

solchen Realisierungsangeboten keine höheren Sätze zugrunde legen, als dem Ausgangsangebot. Für die Erstellung eines Realisierungsangebotes schuldet die Auftraggeberin keine Vergütung. Die Auftraggeberin wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen annehmen oder ablehnen.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistungspflichten zustande, wird hierzu eine Nachtragsvereinbarung geschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der geltenden Leistungspflichten weitergeführt.

(5) Der gewünschte Mehraufwand ist in geeigneter Form vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Hierzu gehört insbesondere das Änderungsverlangen der Auftraggeberin, eine etwaige Ablehnung nebst Begründung oder eine Zustimmung sowie etwaige Auswirkungen auf den betroffenen Leistungsschein, insbesondere hinsichtlich Leistungszeitraum, Terminen und Vergütung.

### **§ 8 Quellcode, Weiterentwicklung, Nutzungsrechte, Namen- und Kennzeichnungsrechte**

(1) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin den Quellcode vollständig zur Verfügung und räumt ihr die einfachen Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Website für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ausschließlich, unwiderruflich und ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung vollumfänglich ein. Die Rechtseinräumung ist insbesondere nicht auf Nutzungen im Internet beschränkt, sondern umfasst auch die Verwertung auf andere Arten und Weisen, z. B. in Rundfunk und Fernsehen, in Printversionen sowie auf alle anderen möglichen Arten.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Website zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen oder zu löschen, sie selbst oder durch andere Dritte umzugestalten, zu zerlegen, neu zusammensetzen oder in andere Sprachen zu übersetzen. Der Auftragnehmer wird in Bezug auf die Website keinen Entstellungsschutz in Anspruch nehmen, außer wenn ein gröblicher Verstoß gegen seine Urheberpersönlichkeitsinteressen vorliegt. Im Zweifel kann der Auftragnehmer verlangen, dass er im Zusammenhang mit der veränderten Website nicht bzw. nicht mehr genannt wird.

(3) Sämtliche an der Website oder einzelnen ihrer Teile oder durch Benutzung auf der Website entstehende Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte liegen bei der Auftraggeberin.

### **§ 9 Mängel**

(1) Für Mängel hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Website haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufvertragsrechts (§§ 434 ff BGB). Ferner haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die erstellte Website den vertraglichen Spezifikationen

(Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft) und den Konzepten (bzw. Basisversionen) in der von der Auftraggeberin freigegebenen Form entsprechen.

(2) Die Auftraggeberin hat die Website unverzüglich nach der Ablieferung oder dem Zugänglichmachen im Internet durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftslage tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Unterlässt die Auftraggeberin die Anzeige, so gelten die Website als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

## **§ 10 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen sowie deren Mangelfreiheit.

(2) Unbeschränkte Haftung: Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

(3) Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm selbst erstellten oder beschafften Inhalte sowie die Gestaltung und die von ihm eingebrachten Ideen zur Konzeption der Website nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Er stellt der Auftraggeberin hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

## **§ 11 Geheimhaltung/Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine ihm während seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen der Auftraggeberin ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin zu verwerten oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für die ihm übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.

(2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß § 11 zahlt der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe der Auftragssumme. Bei fortdauernden Verstößen wird die Vertragsstrafe für jeden Monat erneut verwirkt.

### **§ 12 Vertragsbeginn / Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt ab dem xxx mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann vom Auftragnehmer bis zur Fertigstellung Website nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Die Auftraggeberin ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- a) der Auftragnehmer Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt;
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.

(4) Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Auftraggeberin aus wichtigem Grund ist die Auftraggeberin berechtigt, die Website durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers fortentwickeln zu lassen. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich die bis dahin erstellte Version der Website zu übergeben.

(5) Bei wirksamer Beendigung dieses Vertrages durch die Auftraggeberin gehen alle Nutzungsrechte an bereits erstellten Webseiten und Funktionalitäten sowie das Eigentum an allen Verkörperungen hiervon gegen Zahlung in Höhe des Wertes der bereits erbrachten Leistungen auf die Auftraggeberin über.

(6) § 648a BGB und die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

### **§ 13 Referenzen, Anerkennung der Urheberschaft**

(1) Der Auftragnehmer darf die Auftraggeberin auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzauftraggeberin nennen. Der Auftragnehmer darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, die Auftraggeberin kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.



(2) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Nennung seines Namens als Urheber in Form eines Vermerks auf der von ihm erstellten Website. Er darf diesen Copyright-Vermerk selbst anbringen und die Auftraggeberin ist nicht dazu berechtigt, ihn ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder weiterer vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.

(3) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(4) Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeberin

- Anlage 1** Leistungsbeschreibung  
**Anlage 2** Angebotsschreiben des Auftragnehmers